## Nr. 6

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

# Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. September

1954

#### Inhalt:

	20010		
Dienstnachrichten	61	Errichtung einer 2. Pfarrstelle (West- pfarrei) in Mannheim-Feudenheim	65
Kirchliche Gesetze:  Errichtung der Kirchengemeinden Lenz-		Umwandlung des Diasporapfarramts Jestetten in eine Pfarrstelle	65
kirch, Grafenhausen und Uhlingen und Veränderung der Kirchspiels-		Prüfungen des Evang. Kirchenmusikali- schen Instituts in Heidelberg	65
grenzen Bonndorf, St. Blasien und Stühlingen	63	Rüstzeiten für Gemeindehelferinnen	65
Errichtung der Kirchengemeinde		Texte für Buß- und Bettag und Toten- sonntag	65
Orsingen-Langenstein und Erweite- rung des Kirchspiels Stockach	63	Liedplan für das Kirchenjahr 1954/55	65
Errichtung der Kirchengemeinden Jestetten und Grießen	64	Singwochen Kurs für Diasporakonfirmanden	66
Errichtung der Kirchengemeinde Schenkenzell	64	Vorführungsdienst der Evang. Filmstelle Baden	66
		Reformationsfestkollekte	66
Bekannimachungen:		Buß- und Bettagskollekte	66
Umwandlung des Pfarrvikariats Her- bolzheim (Breisgau) in eine Pfarr- stelle	64	Tag und Opferwoche der Inneren Mission	66
Errichtung einer 3. Pfarrstelle (Westpfarrei) an der Markuskirche in		Hinweis: Pfarrerrüstzeit des Burck-	
Vorley ho	64	hardthauses-West in Gelnhausen	67

## Dienstnachrichten.

#### Entschließungen des Landesbischofs.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziff. 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Friedrich Eichin in Männedorf (Schweiz) zum Pfarrer in Oetlingen, Pfarrer Karl Grimm in Binau zum Pfarrer in Vörstetten, Diasporapfarrer Harald Porsch in Jestetten zum Pfarrer der Altstadtpfarrei in Pforzheim.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Rudolf Becher in Vörstetten zum Pfarrer der unteren Pfarrei in Schopfheim, Pfarrer Matthias Rometsch, z. Zt. in Freistett, zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Reinhard Berggötz in Schriesheim zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Egon Wenberg, z. Zt. in Herbolzheim, zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Ernst Grau in Heidelberg (Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

#### Versetzt:

Vikar Martin Andres in Mannheim-Sandhofen als Vikar nach Neckargemünd, Vikar Gerhard Eibler in Bruchsal als Vikar nach Mannheim-Sandhofen, Vikar Raimar Keintzel in Heidelberg-Kirchheim als Vikar nach Adelsheim, Vikar Dr. jur. Reinhard Wever in Neckargemünd als Pfarrverwalter nach Stebbach.

#### Entschließungen des Oberkirchenrats.

#### Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Pfarrer Egon Wenberg in Herbolzheim.

# Wiederaufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Pfarrer Friedrich Eichin in Männedorf (Schweiz), Pfarrer Philipp Loersch, bisher im kirchlichen Auslandsdienst in Brasilien.

#### Ernannt:

die Rechnungsräte Heinrich Dick und Hans Hummel, beide beim Evang. Oberkirchenrat, zu Oberrechnungsräten;

die Finanzoberinspektoren Ernst Frey, Wilhelm Küst und Hermann Mayer sowie die Finanzinspektoren Kurt Kiefer und Wilhelm Wettach, alle beim Evang. Oberkirchenrat, zu Rechnungsräten;

die Angestellten Leopold Bleich, Herbert Durst und Karl Layer, alle bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, zu Finanzassistenten.

#### Beauftragt:

Oberrechnungsrat Hans Hummel beim Evang. Oberkirchenrat mit der Versehung der Vorstandsstelle der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe unter gleichzeitiger Versetzung zur letzteren, Pfarrer Philipp Loersch, bisher im kirchlichen Auslandsdienst in Brasilien, mit der Verwaltung der Pfarrei Liedolsheim.

#### Versetzt:

Finanzoberinspektor Hermann Finck bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe unter Verleihung der neuen Amtsbezeichnung Rechnungsrat und Finanzinspektor Werner Förster bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach zum Evang. Oberkirchenrat, Finanzoberinspektor Julius Elsasser beim Evang. Oberkirchenrat zur Evang. Stiftschaffnei in Mosbach.

#### Abgeordnet:

Pfarrer Karl Horsch in Waldkatzenbach nach Mannheim zur vorübergehenden Dienstaushilfe in der Krankenhausseelsorge und alsdann nach Altlußheim zur vorübergehenden Versehung des Pfarrdienstes.

#### Beendigt auf Ansuchen:

die Beauftragung des Anstaltsoberpfarrers a. D. Hans Trenkle in Achern mit der Mithilfe im Pfarrdienst Achern.

#### Beurlaubt:

Religionslehrer Vikar Friedemann Merkel in Karlsruhe-Durlach (Markgrafenschule) zwecks Ubernahme einer Assistentenstelle am Praktisch-Theologischen Seminar in Heidelberg.

# Zurruhegesetzt auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Dekan Kirchenrat Friedrich Joest in Mannheim auf 1. 10. 1954, Pfarrer Heinrich Weidner in Pforzheim-Buckenberg auf 1. 10. 1954.

#### Entlassen auf Ansuchen:

Vikarkandidatin Religionslehrerin Irmgard Katz geb. Köbel in Freiburg wegen Verehelichung.

#### Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

#### Ernannt:

Religionslehrer Vikar Klaus Deßecker in Ettlingen (Realgymnasium) zum Studienassessor unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis.

#### Entscheidung des kirchlichen Disziplinargerichts:

Der Disziplinarhof der Evang. Kirche in Deutschland – Westlicher Senat – als Berufungsinstanz hat durch Urteil vom 10. April 1954 den Pfarrer Bernhard Jahn, zuletzt in Rastatt (Michaelspfarrei), zur Dienststrafe der Entfernung aus dem Dienste verurteilt. Die Rechte des geistlichen Standes wurden Pfarrer Jahn belassen.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Dietrich Duhm, zuletzt in Eimeldingen, am 22. 7. 1954, Pfarrer i. R. Bruno Goldschmit, zuletzt in Rinklingen, am 7. 8. 1954, Donat Koppenhöfer, Landesgeschäftsführer des Evangelischen Männerwerks Baden, am 30. 8. 1954, Gemeindehelferin Charlotte Wagner in Karlsruhe (Gottesauer Pfarrei) am 23. 8. 1954.

#### Diensterledigungen.

Binau. Kirchenbezirk Mosbach. Pfarrhaus wird nahezu frei.

Jestetten, Kirchenbezirk Konstanz. Pfarrwohnung wird frei.

Mannheim-Feudenheim (Westpfarrei), Kirchenbezirk Mannheim.

Pfarrhaus frei.

**Pforzheim-Buckenberg,** Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Lohrbach, Kirchenbezirk Mosbach.

(Wiederholtes Ausschreiben gem. § 5 Abs. 2 der VO. vom 26. 10. 1922, VBl. S. 130).

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in Amorbach (Ufr.); gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 4. Oktober abends beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

# Kirchliche Gesetze.

Az. 10/0

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Lenzkirch, Grafenhausen und Uhlingen und die Veränderung der Kirchspielsgrenzen der Evang. Kirchengemeinden Bonndorf, St. Blasien und Stühlingen betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1

Es wird eine Kirchengemeinde Lenzkirch errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen folgender – aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Bonndorf auszugliedernden – bürgerlichen Gemeinden umfaßt: Fischbach, Holzschlag, Kappel, Lenzkirch und Raitenbuch.

#### Artikel 2

Es wird eine Kirchengemeinde Grafenhausen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen folgender bürgerlicher Gemeinden umfaßt:

- a) aus dem Kirchspiel Bonndorf: Grafenhausen,
- b) aus dem Kirchspiel St. Blasien: Faulenfürst und Schönenbach,
- c) Mettenberg und Staufen (bisher keinem Kirchspiel zugehörig).

#### Artikel 3

Es wird eine Kirchengemeinde **Uhlingen** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen folgender bürgerlicher Gemeinden umfaßt:

- a) aus dem Kirchspiel Bonndorf:
  Birkendorf, Uhlingen, Untermettingen,
- b) Hürrlingen, Obermettingen und Riedern am Wald (bisher keinem Kirchspiel zugehörig).

Artikel 4

- 1. Aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Bonndorf werden die in Art. 1, Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Buchst. a genannten bürgerlichen Gemeinden sowie die bürgerliche Gemeinde Lembach und der Ortsteil Unterfischbach der bürgerlichen Gemeinde Schluchsee ausgegliedert (vergl. hierzu Art. 6 und Art. 5 Abs. 2).
- 2. In das Kirchspiel der Kirchengemeinde Bonndorf wird die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Ewattingen, die bisher keinem Kirchspiel zugehört, einbezogen.
- 3. Das Kirchspiel der Kirchengemeinde Bonndorf umfaßt damit noch folgende bürgerliche Gemeinden: Bonndorf, Bettmaringen, Boll, Brunnadern, Dillendorf, Ebnet, Ewattingen, Gündelwangen, Münchingen, Wellendingen und Wittlekofen.

#### Artikel 5

1. Aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde St. Blasien werden die in Artikel 2 Buchst. b genannten bürgerlichen Gemeinden ausgegliedert.

2. In das Kirchspiel der Kirchengemeinde St. Blasien wird der Ortsteil Unterfischbach der bürgerlichen Gemeinde Schluchsee (vgl. Art. 4 Abs. 1) einbezogen.

#### Artikel 6

In das Kirchspiel der Kirchengemeinde Stühlingen werden einbezogen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Blumegg, Grimmelshofen, Lausheim, Mauchen, Oberwangen und Unterwangen, die bisher keinem Kirchspiel angehören, sowie die in Artikel 4 Abs. 1 genannte Gemeinde Lembach.

#### Artikel 7

Die Kirchengemeinden Lenzkirch, Grafenhausen und Uhlingen werden mit der Kirchengemeinde Bonndorf durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinden Lenzkirch, Grafenhausen und Uhlingen Filialgemeinden der Kirchengemeinde Bonndorf sind.

#### Artikel 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 4. August 1954.

#### Der Landesbischof:

In Vertretung: Dürr

Az. 10/0

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein und die Erweiterung des Kirchspiels Stockach befr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1

Es wird eine Evang. Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Eigeltingen, Münchhöf, Orsingen, Reute, Steißlingen und Wiechs umfaßt.

#### Artikel 2

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Stockach, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Stockach, Hindelwangen, Winterspüren und Zizenhausen umfaßt, werden einbezogen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Gallmannsweil, Heudorf im Hegau, Hoppetenzell, Liptingen, Mahlspüren im Hegau, Mahlspüren im Tal, Mainwangen, Mühlingen, Nenzingen, Raithaslach, Rorgenwies, Schwackenreute, Schwandorf und Zoznegg.

#### Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein wird mit der Evang. Kirchengemeinde Stockach durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Evang. Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Stockach ist.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 4. August 1954.

Der Landesbischof:

In Vertretung:

Az. 10/0 Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Jestetten und Grießen betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1

Es wird eine Evang. Kirchengemeinde Jestetten errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Altenburg, Baltersweil, Berwangen, Dettighofen, Jestetten und Lottstetten umfaßt.

#### Artikel 2

Es wird eine Evang. Kirchengemeinde Grießen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bühl, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Rechberg, Riedern am Sand und Weisweil umfaßt.

#### Artikel 3

Die Kirchengemeinden Jestetten und Grießen werden durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinde GrieBen Filialgemeinde der Kirchengemeinde Jestetten ist.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 4. August 1954.

Der Landesbischof:

In Vertretung:

Az. 10/0

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Schenkenzell betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1

Es wird eine Evang. Kirchengemeinde Schenkenzell errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Schenkenzell und Kaltbrunn umfaßt.

#### Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Schenkenzell wird mit der Evang. Kirchengemeinde Schiltach durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Evang. Kirchengemeinde Schenkenzell Filialkirchengemeinde der Evang-Kirchengemeinde Schiltach ist.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 4. August 1954.

Der Landesbischof:

In Vertretung: Dürr

# Bekanntmachungen.

OKR. 29. 6. 1954 Nr. 14261 Az. 10/0 Die Umwandlung des Evang. Pfarrvikariats Herbolzheim (Breisgau) in eine Pfarrstelle betr.

Das Evang. Pfarrvikariat Herbolzheim (Breisgau) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in eine Pfarrstelle umgewandelt. Dem Pfarramt Herbolzheim ist die Gemeinde Ringsheim als Diasporaort zur Dienstversehung zugewiesen.

OKR. 12.7.1954 Nr. 11801 Az. 10/0 Die Errichtung einer 3. Pfarrstelle (Westpfarrei) an der Markuskirche in Karlsruhe befr.

An der Markuskirche in Karlsruhe wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1954 durch Teilung der bisherigen Lukaspfarrei eine 3. Pfarrstelle errichtet, die die Bezeichnung "Westpfarrei der Markuskirche" führt. Sie umfaßt das Gebiet der bisherigen Lukaspfarrei, soweit es südlich der Kaiserallee liegt. Die **Lukaspfarrei** umfaßt von ihrem bisherigen Gebiet künftig nur noch den Teil, der nördlich der Kaiserallee liegt. Die bisherige Markuspfarrei, deren Gebiet unverändert bleibt, erhält die Bezeichnung "Ostpfarrei der Markuskirche".

OKR. 30. 7. 1954

Nr. 14254

Az. 10/0

Die Errichtung einer zweiten

Pfarrstelle (Westpfarrei) in

Mannheim-Feudenheim betr.

In Mannheim-Feudenheim wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1954 eine zweite Pfarrstelle (Westpfarrei) errichtet. Die bisherige Pfarrei Mannheim-Feudenheim führt künftig die Bezeichnung "Ostpfarrei".

OKR. 4.8.1954 Die Umwandlung des Evang.
Nr. 18429 Diasporapfarramts Jestetten
Az. 10/0 in eine Pfarrstelle betr.

Das Evang Diasporapfarramt Jestetten wurde mit Wirkung vom 1. April 1954 in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR. 23. 6. 1954 Prüfungen des Evang. Kir-Nr. 14464 chenmusikalischen Instituts Az. 25/11 in Heidelberg betr.

Im Frühjahr 1954 haben am Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg die hauptamtliche Prüfung (B-Prüfung) bestanden:

> Brünings Annemarie, Glitsch Peter, Killinger Ernst, Maurischat Günter, Rieker Christel, Steinhilber Viola:

die nebenamtliche Prüfung (C-Prüfung):

Krieck Gottfried, Schlink Johanna.

OKR. 27. 7. 1954 Rüstzeiten für Gemeindehelfe-Nr. 17506 rinnen betr. Az. 25/5

Vom 20. bis 23. September und vom 18. bis 21. Oktober finden in Herrenalb (Charlottenruhe) die diesjährigen Rüstzeiten für Gemeindehelferinnen statt. Die Einladung dazu mit dem Tagungsplan ist allen Gemeindehelferinnen zugegangen. Die in Betracht kommenden Pfarrämter werden gebeten, den Gemeindehelferinnen die Möglichkeit zur Teilnahme an einer der beiden Rüstzeiten zu gewähren. Bei der Bedeutung, die solche Tage der Besinnung und Zurüstung für die Arbeit der Gemeindehelferinnen haben, darf der etwa notwendige Ausfall von Religionsstunden an den Rüsttagen kein Hinderungsgrund für die Beteiligung sein. Der Urlaub für die Rüstzeit wird auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

LB. 26. 7. 1954
Nr. 17403
Az. 30/1

Texte für Buß- und Bettag und Totensonntag betr.

Für den **Buß- und Bettag** werden folgende Texte bestimmt:

vormittags: Predigttext: Offenb. 3, 14-20 Lektion: Jes. 55, 6-12 a

nachmittags: Joh. 1, 35-39.

Für den Totensonntag:

Predigttext: Kol. 1, 12-17 Lektion: Ps. 39, 5-14.

Zur Vorbereitung dieser Textauslegungen wolle Gott Auge und Herz erleuchten und die Verkündigung dieses Wortes mit ewiger Frucht segnen.

OKR. 5. 8. 1954 Liedplan für das Kirchenjahr Nr. 18267 1954/55 betr. Az. 31/60

- Nachstehend geben wir den Pfarrämtern, Organisten und Kirchenchorleitern die Melodien bekannt, die im Kirchenjahr 1954/55 gelernt werden sollen.
- 2. Die Bekanntmachung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 76 f.), vom 20. 9. 1952 (VBl. S. 72) und vom 30. 10. 1953 (VBl. S. 74 f.) bitten wir erneut zu beachten.
- 3. Das Lied Nr. 225 "O Christenheit, sei hoch erfreut" ist das Lied des Leipziger Kirchentages 1954 gewesen. Deshalb wollen wir es auch in unseren Gemeinden heimisch machen. Das Lied ist in Leipzig ohne große Schwierigkeit von vielen Tausenden gelernt und gesungen worden.
- 4. Weitere Abdrucke, die benötigt werden, bitten wir **umgehend** bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats Karlsruhe, Blumenstr. 1, zu bestellen.

Pflichtlieder.

Advent:

Nr. 14 Die Nacht ist vorgedrungen

Weihnachten:

Nr. 25 Freuet euch, ihr Christen alle (erwünscht ist, daß das Halleluja am Schluß der ersten und der letzten Strophe mitgelernt und mitgesungen wird.)

Epiphanias:

Nr. 47 O süßer Herre Jesu Christ

Passion und Abendmahl:

Nr. 158 Herr Jesu Christ, du höchstes Gut
Nr. 69 Herr Jesu, deine Angst u. Pein
Nr. 167 Herr Jesu Christ, du höchstes
Gut ... sieh doch, wie ich in
meinem Mut

Ostern:

Nr. 83 Heut triumphieret Gottes Sohn

Pfingsten:

Nr. 97 Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist

Trinitatiszeit:

Nr. 132 Wir glauben all an einen Gott

Nr. 225 O Christenheit, sei hoch erfreut Nr. 283 Von Gott will ich nicht lassen

Nr. 9 Mit Ernst, o Menschenkinder Nr. 37 Helft mir Gotts Güte preisen Nr. 387 Geh hin nach Gottes Willen.

#### Empfohlene Lieder.

Nr. 139 Verleih uns Frieden gnädiglich

Nr. 184 Wie lieblich schön, Herr Zebaoth

Nr. 303 Mein Leben ist ein Pilgrimstand

Nr. 340 O Christe, Morgensterne

OKR. 24. 6. 1954 Singwochen betr.

Nr. 14303

Az. 31/65

Der Landesverband der Evang. Kirchenchöre in Baden lädt für das Jahr 1954 die Kirchenchöre, die Chorsänger und -sängerinnen sowie die Chorleiter und die am Leben der Kirchenmusik interessierten Pfarrer zu nachstehenden 3 Singwochen ein:

vom 15. bis 22. August im Jugendheim Sehringen/b. Badenweiler,

vom 5. bis 12. September im Jugendheim Neckarzimmern,

vom 12. bis 19. September auf dem Thomashof.

Die Leitung hat jeweils Professor Dr. H. Poppen, die Stimmbildungsarbeit liegt in den Händen von Hauptlehrer Erich Kern-Weil a. Rh.

Die Anmeldungen sind an Herrn Professor Dr. Poppen, Evang. Kirchenmusikalisches Institut Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 62, zu richten.

Wir empfehlen die Teilnahme an diesen Singwochen aufs nachdrücklichste.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR. 4. 9. 1954 Kurs für Diasporakonfirman-Nr. 20233 den betr.

Az. 32/2

Im evang. Jugend- und Diasporakonfirmandenheim in **Ludwigshafen am Bodensee** wird auch in diesem Winter wieder ein Kurs für Konfirmanden aus der Diaspora durchgeführt, und zwar vom

11. Januar 1955 (Anreise) bis 18. März 1955 (Abreise).

Die Kursteilnehmer können die Volksschule in Ludwigshafen besuchen. Der Tagessatz beträgt 3. – DM. Soweit die Eltern nicht in der Lage sind, den ganzen Tagessatz aufzubringen und auch die Kirchengemeinden den Rest nicht decken können, kann ein Zuschuß durch Vermittlung des Landesjugendpfarramtes gewährt werden. Es soll kein Kind aus finanziellen Gründen ausgeschlossen sein.

Die Konfirmation findet in der Heimatgemeinde statt.

Die Anmeldung ist bis spätestens 15. Oktober 1954 an das Evang. Pfarramt Ludwigshafen/Bodensee zu richten.

OKR. 29. 6. 1954 Vorführungsdienst der Evang. Nr. 14678 Filmstelle in den evang. Ge-Az. 40/5 meinden Badens betr.

Die beim Gesamtverband der Inneren Mission in Baden, Karlsruhe, Kriegsstr. 124, errichtete Evang. Filmstelle Baden ist die vom Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe anerkannte Zentrale für den gesamten kirchlichen Filmvorführungsdienst im Bereiche der Landeskirche. Zur Koordinierung und inneren Ausrüstung von Vorführungsdiensten, die von anderen kirchlichen Werken beabsichtigt und durchgeführt werden, wolle gegebenenfalls mit der Evang. Filmstelle in Karlsruhe direkt Verbindung aufgenommen werden.

OKR. 12. 8. 1954 Die Reformationsfestkollekte, Nr. 18749 hier Az. 43/3 Verteilung der 1953er Kollekte betr.

Die am Reformationsfest 1953 erhobene Landeskollekte für arme Gemeinden in der Diaspora unserer Landeskirche ergab 14 578,02 DM. Mit diesem Erträgnis wurden 17 bedürftige Gemeinden unterstützt. Ferner wurde es ermöglicht, Konfirmanden aus der Diaspora, die nicht regelmäßig am Konfirmandenunterricht teilnehmen konnten, im Jugendheim Ludwigshafen zu unterweisen und auf die Konfirmation vorzubereiten.

Bei der Ankündigung der am 31. 10. 1954 zu erhebenden Reformationsfestkollekte wolle den Gemeinden hiervon in geeigneter Weise Kenntnis gegeben werden.

OKR. 12. 8. 1954
Nr. 18753
Az. 43/3
Die Buß- und Bettagskollekte,
h i e r
die Verteilung der 1953er Kollekte betr.

Die am Buß- und Bettag 1953 erhobene Landeskollekte für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche (Baukollekte) ergab 17 331,18 DM. Mit diesem Erträgnis wurden 30 bedürftige Gemeinden unterstützt.

Bei der Ankündigung der am 17. 11. 1954 zu erhebenden Buß- und Bettagskollekte wolle den Gemeinden hiervon Kenntnis gegeben werden.

OKR. 4.9.1954 Tag und Opferwoche der
Nr. 18186 Inneren Mission 1954 betr.
Az. 43/4

Nachdem es sich gezeigt hat, daß der letztjährige Termin für die Opferwoche der Inneren Mission Anfang Juli recht ungünstig lag – auch das Gesamtergebnis blieb wesentlich hinter demjenigen des Vorjahres zurück – findet in diesem Jahr der Tag der Inneren Mission wieder, wie früher, im Herbst statt, und zwar am Sonntag, 10. Oktober. In allen Gemeinden unserer Landeskirche ist an diesem Sonntag in einem Festgottesdienst eine Kollekte für die Innere Mission in feierlicher Weise zu erheben.

Dem Tag der Inneren Mission geht vom 4. bis 10. Oktober eine Opferwoche der Inneren Mission voraus, für die vom Innenministerium Baden-Württemberg für die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden vom 4. – 10. Oktober eine Haussammlung und vom 8. – 10. Oktober eine Straßensammlung genehmigt ist.

Tag und Opferwoche der Inneren Mission stehen diesmal unter dem Leitwort

#### Brich dem Hungrigen dein Brot,

dem das Bibelwort Jesaja 58, 7-10 zugrunde liegt.

Wir bitten die Pfarrämter aufs herzlichste, sowohl der Kollekte als auch der Haus- und Stra-Bensammlung ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und alle Gemeindeveranstaltungen in jenen Tagen unter den Gedanken der Inneren Mission zu stellen, damit unsere Gemeinden erkennen, daß das Liebeswerk unserer Kirche ihnen von Gott auf Herz und Gewissen gelegt ist und nur leben kann von der Liebeskraft der Gemeinden.

Für die Durchführung der Kollekte sowie der Sammlung gibt der Gesamtverband der Inneren Mission rechtzeitig nähere Anweisungen heraus, die genauestens zu beachten sind.

Die Abrechnung der Kollekte sowie der Hausund Straßensammlung erfolgt in der üblichen Weise: Jede Gemeinde meldet ihr Gesamterträgnis auf einem besonderen Abrechnungsbogen unmittelbar an den Gesamtverband der Inneren Mission und schickt ihr Erträgnis abzüglich des am Ort verbleibenden Anteils von 20% bis spätestens 8. November 1954 an das zuständige Dekanat (die Pfarreien in den Städten mit Gemeindediensten rechnen mit diesen ab). Die Dekanate überweisen das Gesamtergebnis ihres Bezirks unter gleichzeitiger Übersendung einer Aufstellung bis zum 30. November 1954 an den Gesamtverband der Inneren Mission (Städt. Sparkasse Karlsruhe, Girokonto Nr. 817 oder Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3401). Dieser hat dem Evang. Oberkirchenrat zum 15. Dezember 1954 genaue Abrechnung über das Gesamtergebnis zu erstatten.

#### Hinweis

Das Burckhardthaus-West in Gelnhausen lädt nach mehrjähriger Pause wieder zu einer Pfarrerrüstzeit vom 4.–8. Oktober 1954 ein. Die Rüstzeit will eine Hilfe für den Dienst an den 12-bis 18-jährigen Mädchen und an der heutigen jüngeren berufstätigen Frauengeneration sein. Mitarbeiter sind: Oberkirchenrat Dr. Herntrich-Hamburg, Oberkirchenrat Dr. Müller-Stuttgart, Landesjugendpfarrer Dr. Wölber-Hamburg, Direktor Pfarrer Pfeifer-Gelnhausen, Vikarin Ultsch-Gelnhausen. Der Preis für Aufenthalt und Tagungsbeitrag beträgt 25. – DM. Anmeldung bis spätestens 25. September an Burckhardthaus-West in Gelnhausen (Hessen). Prospekte der Freizeit können dort angefordert werden.

#### Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10-12 Uhr und 15.30-17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

ALIER BERTHER BY FALLER BOOK